

Beratung • Begleitung • Vertretung

Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht  
Pflanzschulstrasse 56  
8004 Zürich

Dienststelle für Sozialwesen  
Avenue de la Gare 23  
1950 Sion

Zürich, 16. September 2019

## **Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Revision des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe (GES)**

Sehr geehrte Frau Staatsrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir ersuchen Sie diese Vernehmlassung und nicht die gestrige, per Mail versandte  
Version zu beachten, da wir noch weiter an der Eingabe gearbeitet haben.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, als interessierte Organisation zum Gesetzesentwurf  
(Totalrevision Sozialhilfegesetz) Stellung nehmen zu können. Unsere detaillierten Rückmel-  
dungen entnehmen Sie dem beiliegenden Vernehmlassungsformular.

Die Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht (UFS) ist die einzige auf Sozialhilferecht  
spezialisierte und schweizweit tätige unabhängige Fachstelle. Die Fachstelle hat an einschlägi-  
gen Vernehmlassungsverfahren in Bern, Solothurn und Zürich mitgewirkt. Armutsbetroffene  
werden von der UFS beraten. Die UFS vermittelt zwischen Betroffenen und Behörden, und  
vertritt Betroffene vor Gerichten. Das Angebot ist für Betroffene kostenlos. Jährlich berät,  
vermittelt oder vertritt die UFS in über 1'000 Fällen.

### **Grundsätzliches**

Es fällt auf, dass das revidierte GES mehr als doppelt so viele Artikel enthält wie das geltende  
Gesetz und teilweise unpräzise redigiert worden ist. Das total revidierte Gesetz verliert dadurch  
ohne entsprechenden inhaltlichen Gewinn an Stringenz und Klarheit. Es fällt weiter auf, dass  
ein grosser Teil des Gesetzes einer im schweizerischen Vergleich überaus komplizierten  
Organisationsstruktur gewidmet ist. Die dem mittelbaren Zweck des Gesetzes dienenden Artikel  
über die persönliche und die wirtschaftliche Hilfe werden erst ab Art. 25 geregelt. Gerade hier,  
bei den zentralen Bestimmungen der Sozialhilfe fehlen die im Gesetz erforderlichen grund-  
legenden Festlegungen weitgehend. Ohne den für Delegationsnormen unerlässlichen Rahmen  
anzugeben werden diese Regelungen dem Staatsrat überlassen. Dies ist sowohl aus  
demokratischen als auch rechtsstaatlichen Gründen nicht zulässig (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann,

Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, N 350 ff. und N 368 ff.).

Wir begrüßen es, dass der Staatsrat sich weiterhin an den SKOS-Richtlinien orientieren will. Es ist aber unverständlich, dass in der Vorlage nicht einmal für die Festlegung der wirtschaftlichen Hilfe eine verbindliche Grundlage im Sinne der SKOS-Richtlinien enthalten ist. Im Hinblick auf Rechtssicherheit und die gesamtschweizerische kantonale Solidarität erachten wir es als unbedingt notwendig, dass die SKOS-Richtlinien insbesondere bei der Festlegung der wirtschaftlichen Hilfe, oder bei der Rückerstattung im Gesetz für anwendbar erklärt werden. Unter Berücksichtigung der für Delegationsnormen geltenden Voraussetzungen erachten wir es im Lichte demokratischer und rechtsstaatlicher Grundsätzen nicht als haltbar, dass die weitgehende Delegation von Festlegungen und Modalitäten über die wirtschaftliche Hilfe, die Kürzungen, die Rückerstattung und die Verrechnung einer richterlichen Überprüfung standhalten würden. Die sich abzeichnenden Rechtsstreitigkeiten könnten mit einem einfachen Verweis auf die SKOS-Richtlinien erspart werden.

Für Armutsbetroffene ergeben sich aus der Gesetzesrevision gegenüber dem geltenden Gesetz kaum Verbesserungen. Dagegen sieht das Gesetz verschiedentlich gravierende und teilweise offensichtlich verfassungswidrige Verschärfungen vor, welche schweizweit einmalig sind. Die Vorlage liest sich als «Gesetz gegen Armutsbetroffene». Insbesondere die Bestimmungen über den Datenaustausch und die Auskunftspflicht und der damit zusammenhängend quasi ausgehebelte Datenschutz für Sozialhilfebezügerinnen sowie die ausführlichen, ausserstrafrechtlichen Untersuchungskompetenzen und die Erweiterung der Strafbestimmungen stehen unseres Erachtens in offenem Widerspruch zu den Zielen der Sozialhilfe, zu verfassungsrechtlichen Grundrechten, zivilrechtlichem Persönlichkeitsschutz und zur Datenschutzgesetzgebung. Die Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips ist verschiedentlich ausser Acht gelassen worden: Das Erheben und Weitergeben von Daten und die «Inspektion» sollen in einem Masse zulässig sein, wie dies selbst in Strafverfahren gegen Schwerverbrecher nicht zulässig wäre. Diese auf Sozialhilfebezügerinnen zugeschnittenen Verschärfungen finden sich in keinem anderen Rechtsgebiet des Kantons Wallis. Hier wird für hilfsbedürftige Menschen Sonderrecht geschaffen, welches weder vor dem Gebot die Menschenwürde zu achten (Art. 7 BV) noch vor dem Diskriminierungsverbot nach Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung bestehen dürfte.

Besonders auffällig und stossend sind u.a. die erwähnten Bestimmungen über den Datenschutz und die Fachinspektoren und z.B. deren Kompetenz zu geheimen Überwachungen unter Beizug der Polizei. Hier wird offensichtlich ein Parallelstrafprozessrecht für Sozialhilfebezügerinnen geschaffen, welches die grundlegenden rechtsstaatliche Kontrollmechanismen ausser Acht lässt. Diese Bestimmungen sind augenscheinlich im Lichte der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte nicht haltbar und stehen auch im Widerspruch zur eidgenössischen Strafprozessordnung.

Rund ein Drittel der Armutsbetroffenen sind Kinder. Die Gesetzesvorlage nimmt auf das besondere Schutzbedürfnis von Kindern keine Rücksicht. Es fehlen Bestimmungen, welche z.B. bei Kürzungen, Rückerstattungen, Verrechnung und Verweigerung von Leistungen auf die Situation der Kinder Rücksicht nimmt, wie dies die SKOS-Richtlinien (Kap. A.8\_3) empfehlen.

Die Gesetzesvorlage sieht vielerlei schwerwiegende Eingriffe in verfassungsmässige Persönlichkeitsrechte vor. Trotzdem enthält das Gesetz kaum Bestimmungen über das Verfahren und den Rechtsschutz. Die Vorlage weist daher auch in dieser Hinsicht erhebliche rechtsstaatliche Mängel auf.

### **Unser Fazit**

Die Vorlage erweist sich aus unserer Sicht als einseitige und unausgewogene Verschärfung zu Lasten Armutsbetroffener, welche in vielen Belangen weiter geht als alle geltenden kantonalen Sozialhilfegesetze. Verschiedentlich wird das geltende Gesetz durch ungenaue Regelungen und (ungewollte?) Weglassungen verschlechtert. Zahlreiche Bestimmungen des Gesetzesentwurfs verstossen gegen verfassungsrechtliche Grundrechte und verfassungsmässige Prinzipien : Verhältnismässigkeitsprinzip (Art. 5 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 3 BV), Menschenwürde (Art. 7 BV), Diskriminierung wegen der sozialen Stellung (Art. 8 Abs. 2 BV), Schutz vor Willkür (Art. 9 BV), Schutz der Privatsphäre (Art. 13 BV), Verfahrensgarantien, insbesondere Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 BV), Rechtsweggarantie (Art. 29a BV), Verwirklichung der Grundrechte (Art. 35 BV), derogatorische Kraft des Bundesrechts (Art. 49 Abs. 1 BV). Verbesserungen zugunsten von Hilfsbedürftigen sind kaum auszumachen.

Das Sozialhilferecht betrifft einen besonders sensiblen Bereich der gesellschaftlichen Ordnung. Wir sind überzeugt, dass der «Zusammenhalt der Gesellschaft» daher nicht nur Worthülse sondern Richtschnur eines zukünftigen Sozialhilfegesetzes sein sollte. Nur wenn Ausgrenzung und Herabwürdigung von Armutsbetroffenen vermieden werden können, sind Wohlfahrt und Sicherheit für die Gemeinschaft möglich. Wünschenswert ist daher ein Sozialhilfegesetz, welches Hilfsbedürftigen nicht in erster Linie mit Misstrauen, mit weitgehenden Untersuchungsfreiheiten, mit fast unbeschränkter Datenerhebung und -weiterleitung und jeglichen Sanktions- und Rückforderungsmöglichkeiten begegnet. In diesem Sinn ersuchen wir den Staatsrat, die Gesetzesvorlage nochmals eingehend und unter Berücksichtigung dieser Wertvorstellung, welche der Schweizerischen Bundesverfassung zu Grunde liegt (vgl. Präambel), zu überprüfen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Tobias Hobi  
lic. iur. Rechtsanwalt